

(Abg. Müller [Zwickau].)

(A) wir das Ministerium interpelliert hätten, so hätte es gesagt: Was gehen die Leute hin? Es sind Verstöße gegen die Polizeiordnung, es ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, schließlich auch noch der guten Sitten; es blieb nichts anderes übrig, die Polizei mußte einschreiten.

Wie ist es nun in Plauen? Bei allen Lohnbewegungen hat sich dort die Polizei in einer Weise eingemischt, die nach außen ebenso willkürlich wie lächerlich wirkte. Das kommt nicht einmal hier vor, daß wegen einer Lappalie ein Polizeiinspektor an der Spitze von 8 berittenen Schutzleuten und hinter diesem eine Anzahl Schutzleute zu Fuß die Straßen auf- und abziehen; darüber lachen sogar Leute aus bürgerlichen Kreisen und sagen: Ist das nicht ein Skandal, wenn in unserem ruhigen Plauen, das eine Bevölkerung aufweist, mit der der neue Oberbürgermeister Dr. Dehne sehr wohl auskommen kann, eine Bevölkerung, die zweifellos auf einem viel höheren Niveau steht als die Plauensche Polizeibehörde, solche polizeiliche Provokationen erfolgen! In dem erwähnten Reichsgerichtsurteil wird eine Verordnung des Senats von Lübeck angezogen, der auch das Streikpostenstehen in der Weise einschränken wollte, wie der Herr Minister des Innern und die nachfolgenden Redner, die Herren Abgg. Nitzsche und Dpiß, es tun wollten, und es wird dann nachgewiesen, daß diese Verordnung in Widerspruch stehe mit den Reichsgerichtsentscheidungen, die bisher gefällt worden sind, und mit dem Gesetze selbst.

„Denn“ —

heißt es —

„die Verordnung stellt eine reichsgesetzlich straflose und erlaubte Vorbereitung der Beeinflussung von gewerblichen Arbeitern zum Zwecke der Einleitung, Aufrechterhaltung oder Förderung einer den Abschluß eines günstigen Arbeitsvertrages bezielenden Arbeitseinstellung unter Strafe, indem sie die Streikposten mit Strafe bedroht, welche, regelmäßig als Beauftragte einer in sich verbundenen Mehrheit, die Interessen der zu einer Verabredung oder Vereinigung der bezeichneten Art geneigten oder verbundenen Arbeiter durch das erlaubte Mittel der Beobachtung und Beeinflussung wahrnehmen wollen, namentlich die Ausdehnung des Streiks durch Beitritt Arbeitswilliger zu veranlassen suchen. Sie ist mithin insoweit nach Art. 2 der Reichsverfassung materiell ungültig, weil danach die von Reichs wegen verkündeten Gesetze den Landesgesetzen vorgehen und die Landesgesetze sowohl in der Form des Gesetzes im engeren Sinne, als auch in der Form der Verordnung mit mate-

rieller Gesetzeskraft nichtig sind, soweit die Reichsgesetzgebung positiv oder negativ eine gegenteilige Vorschrift erlassen hat.“

Das ist doch deutlich genug!

Nun könnte ich eine ganze Reihe von Maßnahmen des Plauenschen Unternehmertums schildern, die gewissermaßen eine Provokation gegen die Arbeiterschaft darstellen. Ich weise beispielsweise auf die Vorgänge in der Vogtländischen Tüllfabrik von Lang hin. Was dort für Strafen ausgeworfen werden, davon nur ein Fall! Bei der Lohnzahlung am 19. Februar 1912 wurden den Arbeitern 155 M. 30 Pf. Strafgebühren abgezogen, am 23. Februar rund 145 M., am 8. März 136 M., am 23. März 115 M., am 6. April 183 M. Geben Sie nicht zu, meine Herren, daß ein solches Gebaren die Arbeiter geradezu zum Widerstand aufreizen muß? Ich meine, ein einigermaßen rechtlich denkender Unternehmer wird zu solchen Maßnahmen zweifellos nicht seine Zuflucht nehmen, sondern sehen, daß er mit seinen Arbeitern friedlich auskommt. Aber warum die Lohnbewegungen in Plauen einen scharf ausgeprägten Charakter annehmen, ist ganz klar: weil die Lebenslage und Lebenshaltung gerade der Plauenschen Arbeiter von Jahr zu Jahr gesunken ist und besonders die Lohnverhältnisse in der Textilbranche und früher auch im Bauberufe, höchst unsichere und unhaltbare sind und weil alle Anstrengungen der Arbeiter, in friedlicher Weise etwas zu ihren Gunsten zu erzielen, vergeblich gewesen sind. In solchen Fällen bleibt der Arbeiterschaft eben nur übrig, zum letzten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, das dann auch der Herr Abg. Nitzsche nicht unangebracht finden wird. Das Unternehmertum verfährt nicht anders. Ich brauche nur an einen Vorgang anlässlich der letzten Bauarbeiterausperrung zu erinnern und dabei an den Ausspruch des Vorsitzenden des Bauarbeitgeberverbandes, des Herrn Dämmerlein München, der erklärt hat: „Wer nicht aussperrt, der wird ausgehungert!“ Ich kann Ihnen noch ein Beispiel geben aus meiner Heimatstadt Zwickau. Als bei diesem Kampfe mehrere Unternehmer ihre Arbeiter nicht aussperrten, sperrte ihnen der Unternehmerverband den Bezug von Baumaterial und bedrohte die Lieferanten mit Konventionalstrafen usw. Es ist so weit gekommen, daß man sogar Konventionalstrafen in Gestalt von Sichtwechseln eingeklagt hat. Nun liegen jetzt ja glücklicherweise gerichtliche Entscheidungen vor, die ein solches Vorgehen als den guten Sitten zuwider-